



Pensionsvertrag Fohlenaufzucht

Bedingungen für die Fohlenaufzucht

Der Besitzer ist für die Grundimmunisierung, erste Entwurmung sowie das Chippen und Anmelden bei AGATE verantwortlich. (Mandatsübertragung zur Anmeldung ist gegen Entgelt möglich). Weiter hat jeder Eigentümer sein Fohlen selber zu versichern. Die Fohlenweide Wohleiberg lehnt jegliche Haftung für Schäden, welche das Fohlen während der Aufzuchszeit erleidet oder verursacht, (Strassenüberquerung, Weideumzäunung, Trächtigkeit, Krankheit, Verletzung bei Transporten, etc.) ab. Hengstfohlen werden im Frühling nach Auffuhr kastriert. Die Fohlen werden regelmässig entwurmt, einmal jährlich geimpft und mehrmals jährlich von einem Hufschmied ausgeschnitten, wofür die Fohlen von einem Tierarzt sediert werden. Die Fohlenweide Wohleiberg berücksichtigt hierfür ihr bestens bekannte, qualifizierte Pferdefachleute. Wer einen anderen Tierarzt (auch bei Notfällen) oder Hufschmied wünscht, hat dies auf diesem Vertrag handschriftlich zu vermerken.

Pensionsvertrag zwischen

- Pensionsgeber -

Name, Vorname: Generationengemeinschaft Rudolf und Florence Pfäffli
Adresse: Wohleiberg 10
PLZ, Ort: 3202 Frauenkappelen
Natel / Festnetz: 076 326 14 33 / 031 926 14 33
e-mail-Adresse: info@fohlenweide.be
TVD-Nr.: 1349603
Bankverbindung: Valiant Bank AG, 3001 Bern, Kto.: 16 8.208.666.04
IBAN: CH18 0630 0016 8208 66604

und

- Pensionsnehmer -

Name, Vorname:
Adresse:
PLZ, Ort:
Natel / Festnetz:
e-mail-Adresse:

1. Zweck

Der Zweck dieses Vertrages besteht darin, Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Übernahme von Pferden in Pension zu regeln.

2. Allgemeines

Der Pensionsnehmer übergibt dem Pensionsgeber das Pferd / Fohlen

Name:
Rasse:
Vater/Muttervater:
Farbe:
Geburtsdatum:
Geschlecht:
Pass-Nr.

in Pension.

3. Vertragsdauer

Der Pensionsvertrag beginnt am und wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4. Kündigungsfrist

4.1 Pensionsgeber

Der Pensionsgeber kann den Vertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende des nachfolgenden Monats kündigen.

4.2 Pensionsnehmer

Der Pensionsnehmer kann mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende des nachfolgenden Monats kündigen. Die frühere Verstellung des Pferdes ist möglich, jedoch nur mit Vorauszahlung des vollen Pensionspreises für den nachfolgenden Monat.

5. Pensionspreis

Der Pensionspreis ist monatlich - im Voraus - jeweils auf den 1. Tag des entsprechenden Monats zu bezahlen. Er beinhaltet die übliche Betreuung, Fütterung und den täglichen Auslauf der Fohlen. Transportkosten, aufwändige Behandlungsmethoden, Einzelhaltung in einer Boxe (z.Bsp. aufgrund einer Verletzung), Tierarzneimittel, allfällig notwendiges Zusatzfutter bzw. Absonderung zur Fütterung sowie die Kosten für den Hufschmied sind nicht im Pensionspreis inbegriffen.

Total *Pensionspreis pro Monat CHF 300.-- .

**Bei Fohlen erhöht sich der Pensionspreis ab dem 1. November mit 2 ½-jährig um CHF 100.- / Monat.*

- Pensionsgeber -

- Pensionsnehmer -

Ort: / Datum:

Ort: / Datum:

Unterschrift:

Unterschrift: